

## **SATZUNG DES TENNIS-VERBANDES BERLIN-BRANDENBURG E.V.**

(in der letztmalig am 17.03. 2013 geänderten Fassung)

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Gliederung des Verbandes
- § 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 5 Pflichten der Mitglieder
- § 6 Verbandsbeiträge und Umlagen
- § 7 Ehrenmitglieder
- § 8 Organe des Verbandes
- § 9 Mitgliederversammlungen
- § 10 Versammlung und Versammlungsprotokoll
- § 11 Stimmrechte
- § 12 Kassenprüfer
- § 13 Präsidium
- § 14 Erweitertes Präsidium
- § 15 Bezirke
- § 16 Ausschüsse
- § 17 Verbandsspiele und Repräsentationsspiele
- § 18 Rechtsweg
- § 19 Satzungsänderungen
- § 20 Auflösung

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt als eingetragener Verein den Namen Tennis-Verband Berlin- Brandenburg e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu VR 4444 NZ.
- (3) Das Geschäftsjahr des Verbandes läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Tennis- Verband Berlin- Brandenburg e.V. (TVBB) verfolgt den Zweck, den Tennissport in Berlin und Brandenburg auf breiter Grundlage zu pflegen und den Zusammenhang der den Tennissport treibenden Vereine Berlins und Brandenburgs durch sportliche Veranstaltungen jeder Art zu festigen. Er unterhält hierfür Leistungszentren. Die Förderung wichtiger sportlicher Veranstaltungen der einzelnen Mitglieder gehört zu seinen Aufgaben. Die Veranstaltungen des TVBB gehen denen der Mitglieder in jedem Falle vor.
- (2) Der TVBB erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und die Ordnungen des Deutschen Tennis Bundes e. V. und der Landessportbünde Berlin e.V. und Brandenburg e.V. an.
- (3) Der TVBB dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Der TVBB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Gliederung des Verbandes**

(1) Das Verbandsgebiet des TVBB ist zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben insbesondere zur Durchführung des Spielbetriebes in Bezirke unterteilt. Die Bezirke sind die regionale Gliederung des Verbandes. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Satzung, die Wettspielordnung und sonstige Ordnungen des TVBB sind für alle Bezirke bindend.

(2) Der TVBB gliedert sich in folgende Bezirke:

Bezirk 1: Berlin  
Bezirk 2: Brandenburg

Sie führen die Bezeichnung:  
"Tennis-Verband Berlin-Brandenburg e.V., Bezirk....."

(3) Über die Zuordnung der Mitglieder des Verbandes zu den Bezirken entscheidet das Präsidium des TVBB.

#### **§ 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied beim TVBB kann jeder den Tennissport ausübende Verein oder jede Abteilung eines Vereins, die den Tennissport ausübt und seinen/ihren Geschäftssitz innerhalb des Verbandsgebiets hat, werden. Die Aufnahme darf nicht dem Zweck sowie den berechtigten Interessen des TVBB oder seiner Mitglieder entgegenstehen. Der Vereinszweck des Antragstellers muss gemeinnützig sein.

(2) Aufnahmesuchende sind vom Vorstand des Antragstellers dem Präsidium des TVBB schriftlich unter Beifügung der Vereinssatzung einzureichen.

Das Gesuch muss enthalten:

- a) Name, Sitz und Gründungsjahr des Vereins oder der Abteilung;
- b) die Namen sämtlicher Vorstandsmitglieder, die offizielle Vereinsadresse und die Lage, sowie Anzahl der Spielplätze;
- c) eine den Empfang und die Anerkennung der Verbandssatzung bestätigende Erklärung.

Das Präsidium des TVBB entscheidet mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit über die Aufnahme und setzt die Aufnahmegebühr fest.

Das Präsidium hat bei der Entscheidung eine Interessenabwägung vorzunehmen, bei der zu prüfen ist, ob die Aufnahme des Vereins für den TVBB und seine Mitglieder als sachgerecht anzusehen ist.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme.

Bei der Ablehnung eines Gesuches sind dem betroffenen Antragsteller die Gründe bekannt zugeben. Ihm steht das Recht zu, schriftlich an die Mitgliederversammlung Einspruch zu erheben, die vom Präsidium des TVBB binnen drei Monaten nach Eingang des Einspruchs einzuberufen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Erlöschen des Vereins/der Abteilung oder dadurch, dass der Sitz nicht mehr innerhalb der Verbandsgrenzen liegt
- b) durch Austrittserklärung, die nur mit  $\frac{1}{4}$  jährlicher Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des TVBB zu richten ist
- c) durch Ausschluss.

(4) Über den Antrag auf Ausschluss, der auf der Tagesordnung der betreffenden Sitzung stehen muss, beschließt die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit. Ausschlussgründe sind:

- a) die Nichtzahlung des Beitrages während eines Jahres,
- b) die Verletzung tennissportlicher Interessen,
- c) die Nichtbeachtung der Beschlüsse des Verbandes
- d) verbandsschädigendes Verhalten.

Der Versammlungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekannt zumachen. Mit dem Ausschluss oder dem Ausscheiden erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte.

Das frühere Mitglied bleibt jedoch für die Erfüllung sämtlicher aus dieser Satzung ihm für das laufende Geschäftsjahr erwachsenen Verbindlichkeiten haftbar.

#### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung sowie die Beschlüsse des TVBB zu beachten,
- b) die Ziele des Verbandes in jeder Hinsicht zu fördern,
- c) die Bestimmungen des Deutschen Tennis Bundes e.V. einzuhalten.

#### **§ 6 Verbandsbeiträge und Umlagen**

(1) Der von den Mitgliedern zu zahlende Verbandsjahresbeitrag wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

(2) Die erste Rate des Jahresbeitrages in Höhe der Hälfte des Vorjahresbeitrages ist bis zum 31. März, der Rest bis zum 30. Juni jeden Jahres zu zahlen.

(3) Der Berechnung des Jahresbeitrages ist der Mitgliederbestand des Vereins oder der Abteilung vom 1. Juni des laufenden Jahres, der dem TVBB zu melden ist, zu Grunde zu legen. Bei Verbandsmitgliedern, die nach dem 15. Juni eines Jahres in den TVBB aufgenommen werden, ist der Mitgliederbestand zur Zeit der Aufnahme maßgebend.

(4) Neue Verbandsmitglieder haben innerhalb von vier Wochen nach der Aufnahme die Aufnahmegebühr zu entrichten. Bis zur Zahlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

(5) Die Hauptversammlung (§ 9) kann mit einfacher Mehrheit Umlagen der Verbandsmitglieder beschließen.

(6) Das Präsidium ist berechtigt anzuordnen, dass Mitgliedschaftsrechte von Verbandsmitgliedern, die mit Verbandsbeiträgen oder beschlossenen Umlagen säumig sind, ruhen.

#### **§ 7 Ehrenmitglieder**

(1) Die Hauptversammlung kann mit einer  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit eine Person zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied wählen.

(2) Voraussetzung für die Wahl ist eine Tätigkeit als Präsident des TVBB von mindestens 10 Jahren (Ehrenpräsident) oder hervorragende Dienste um den Tennissport (Ehrenmitglied).

## **§ 8 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:  
a) Die Mitgliederversammlung  
b) Das Präsidium

## **§ 9 Mitgliederversammlungen**

(1) Mitgliederversammlungen werden vom Präsidium einberufen. Jährlich ist mindestens eine Versammlung bis zum Ende des Monats März (Hauptversammlung) durchzuführen. Auf schriftlichen, an das Präsidium zu richtenden begründeten Antrag von mindestens einem Drittel aller Verbandsmitglieder, gemessen nach den Stimmrechten gemäß § 11, hat das Präsidium eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch briefliche Mitteilung oder durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des TVBB. Sie muss den Verbandsmitgliedern vier Wochen vor dem angesetzten Termin zugegangen sein. Die Einberufung auf Antrag gemäß Abs.1 muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

(3) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Den Verbandsmitgliedern steht das Recht zu, die Aufnahme bestimmter Punkte in die Tagesordnung zu verlangen. Anträge dazu müssen bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium gestellt werden. Anträge auf Änderung der Satzung oder der Wettspielordnung sind vorrangig in der Hauptversammlung zu behandeln. Diese müssen dann bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Später eingegangene Anträge werden auf der nächst folgenden Versammlung behandelt. Die Anträge sind den jeweiligen Einladungen beizufügen.

(4) Die Hauptversammlung nimmt die Jahresberichte und den Kassenprüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Präsidiums, vollzieht alle Wahlen und fasst Beschlüsse über den Haushaltsplan.

(5) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen der Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen sind und wenn nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

## **§ 10 Versammlungsleitung und Versammlungsprotokoll**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten, geleitet.

(2) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekannt zu geben ist.

## **§ 11 Stimmrechte**

Die Verbandsmitglieder haben folgende Stimmen:

Bis	150	Mitglieder	- 1 Stimme
Bis	300	Mitglieder	- 2 Stimmen
Bis	450	ihrer Mitglieder	- 3 Stimmen
Bis	600	ihrer Mitglieder	- 4 Stimmen
Bis	750	ihrer Mitglieder	- 5 Stimmen
Über	750	ihrer Mitglieder	- 6 Stimmen

Die Mitgliederzahl richtet sich nach § 6, Ziffer 3. Sämtliche Stimmen eines Verbandmitgliedes können nur einheitlich durch einen Vertreter abgegeben werden.

Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

## **§ 12 Kassenprüfer**

(1) Die Hauptversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die weder dem Präsidium noch dem erweiterten Präsidium angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss und erstatten über das Prüfungsergebnis Bericht an die Hauptversammlung. Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur dreimal zulässig.

### **§ 13 Präsidium**

(1) Das Präsidium leitet die Geschäfte des Verbandes. Es wird in der Hauptversammlung für 2 Geschäftsjahre gewählt und besteht aus:

Dem Präsidenten,  
dem Schatzmeister,  
dem Verbandssportwart,  
dem Verbandsjugendwart,  
dem Präsidiumsmitglied für Sportentwicklung,  
dem Präsidiumsmitglied für Medien und Öffentlichkeitsarbeit.

Sie bleiben im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt wird.

Weiterhin gehören die 2 von den Bezirken gewählten Vorsitzenden dem Präsidium an. Die Hauptversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidenten den Vizepräsidenten aus dem Kreis der übrigen Präsidiumsmitglieder. Die Mitgliedschaft im Präsidium ist neben der Mitgliedschaft in einem Vorstand der Bezirke des TVBB möglich.

(2) Gesetzlich wird der TVBB jeweils durch 2 Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen eines der Präsident oder Vizepräsident sein muss.

(3) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist das Präsidium berechtigt, durch Beschluss, der einer einfachen Mehrheit bedarf, bis zu einer Ersatzwahl durch die nächste Hauptversammlung einen kommissarischen Vertreter zu bestellen.

(4) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. des Versammlungsleiters.

(5) Ehrenpräsidenten gem. § 7 haben Sitz und Stimme im Präsidium.

### **§ 14 Erweitertes Präsidium**

(1) Dem erweiterten Präsidium gehören an: die Mitglieder des Präsidiums (§ 13), die Sportwarte der Verbandsligen, der Referent für Schultennis, der Referent für Jüngstentennis, der Referent für Lehre und Ausbildung, der Referent für Leistungsklassen/Breitensport, der Referent für Regelkunde und das Schiedsrichterwesen.

Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums nehmen bei Bedarf - mindestens jedoch an einer Präsidiumssitzung im Jahr teil.

(2) Der Referent für Regelkunde und das Schiedsrichterwesen muss der Schiedsrichtervereinigung im Tennis - Verband Berlin - Brandenburg angehören.

### **§ 15 Bezirke**

(1) In den Bezirken des TVBB finden spätestens am 31. Dezember eines jeden Jahres Bezirksversammlungen der Mitgliedsvereine des Bezirks statt. Sie werden vom Bezirksvorsitzenden vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

(2) Die Vereine wählen mit ihren Stimmen (§ 11) auf die Dauer von zwei Jahren den Bezirksvorstand. Diesem müssen angehören: der Bezirksvorsitzende, der Bezirkssportwart, der Bezirksjugendwart und deren jeweilige Stellvertreter. Die Bezirksvorstände teilen ihre Aufgaben nach regionalen Gesichtspunkten auf.

Scheidet ein Mitglied des Bezirksvorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist der Bezirksvorstand berechtigt, bis zu einer Ersatzwahl durch die nächste Bezirksversammlung einen kommissarischen Vertreter zu bestellen.

Der Bezirksvorstand kann Personen mit speziellen Aufgaben betrauen und in seine Vorstandsarbeit einbeziehen.

(3) Die Bezirksvorstände haben die Aufgabe, die Interessen der Bezirke innerhalb des TVBB wahrzunehmen, die Mitgliedsvereine des Bezirks zu beraten und zu betreuen, den Sportbetrieb auf Bezirksebene einschließlich der Bezirksmeisterschaften durchzuführen und den TVBB auf Bezirksebene zu repräsentieren. Soweit den Bezirken Aufgaben übertragen werden, sind ihnen die hierfür erforderlichen Geldmittel zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsführer des Verbandes haben das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Bezirksvorstände.

(5) Für die Bezirksversammlungen und den Bezirksvorstand gelten die Bestimmungen der §§ 9, 10, 11 und 13 Abs.3 und 4 entsprechend. Das Präsidium kann wegen der Durchführung der Aufgaben der Bezirksvorstände eine bindende Geschäftsordnung erlassen.

## **§ 16 Ausschüsse**

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Verbandssportwartes in allen Sportfragen wird ein Sportausschuss unter Vorsitz des Verbandssportwartes gebildet, dem angehören.

der Verbandssportwart  
der Verbandsjugendwart  
die Sportwarte der Meisterschaftsklasse und  
Verbandsligen  
der Referent für Jüngstentennis  
der Referent für Regelkunde und das  
Schiedsrichterwesen  
die Bezirkssportwarte  
eine Tennissportlerin und ein Tennissportler  
die von den Teilnehmern der  
Verbandsmeisterschaften auf ein Jahr  
gewählt werden (Spielervertreter). Diese  
Wahl leitet der Verbandssportwart.

Der Sportausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Organisation der Verbandstennisjugend ist in der Jugendordnung näher geregelt.

(3) Für die Ahndung von Verstößen wird ein Disziplinarausschuss aus 3 Personen gebildet, die nicht dem Präsidium des Verbandes angehören dürfen und von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Für die Tätigkeit des Disziplinarausschusses gilt die Disziplinarordnung des Deutschen Tennis Bundes e.V.

## **§ 17 Verbandsspiele und Repräsentationsspiele**

(1) Die Verbandsspiele sind die wichtigsten sportlichen Veranstaltungen des Verbandes und werden alljährlich nach Maßgabe der Wettspielordnung in verschiedenen Klassen ausgetragen.

(2) Änderungen der Wettspielordnung des TVBB können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(3) Über die Teilnahme an Veranstaltungen und Repräsentativspielen des TVBB entscheidet das Präsidium. Ihm obliegt die Aufstellung der Mannschaften, die Benennung der Mannschaftsführer und die sportliche Leitung.

## **§ 18 Rechtsweg**

In allen Sport- und Disziplinarangelegenheiten entscheiden die zuständigen Instanzen des Verbandes und des Deutschen Tennis Bundes unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.

## **§ 19 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## **§ 20 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung, in der wenigsten ¼ aller Mitglieder anwesend sein müssen, mit ¾ Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Ist eine zum Zwecke der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig gewesen, so ist es die nächste satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unter allen Umständen.

(3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes anteilig nach Mitgliederzahl an die Landessportbünde Berlin und Brandenburg, die es ausschließlich für die Zwecke des Sports im Sinne §52, Absatz 2, Ziffer 2 der Abgabenordnung zu verwenden haben.